



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/012/2016

Federführung: Dezernat I	Datum: 28.09.2016
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreistag	02.11.2016

Bildung der Ausschüsse (§ 71 Abs. 1 NKomVG) und der Ausschüsse des Landkreises, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 73 NKomVG) sowie Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Die Bildung der Ausschüsse, die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung werden durch Beschluss festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Der Kreistag kann aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Es sind Ausschüsse zu benennen und es ist jeweils die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse zu bestimmen. Anschließend erfolgt die Benennung der Mitglieder und es können Stellvertreter/innen benannt werden (die Fraktionen/Gruppen regeln für sich die Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder - § 23 der Geschäftsordnung). Soweit die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern der Ausschussmitglieder erfolgt, bedürfen diese nicht des bestätigenden Beschlusses des Kreistages. Das Verfahren regelt sich nach § 71 Abs. 1 - 4 NKomVG.

Die Kreistagsabgeordneten können einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 des § 71 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Die Bildung der Ausschüsse, die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung werden durch Beschluss des Kreistages festgestellt (§ 71 Abs. 5 NKomVG). Die Berufung anderer Personen (beratende Mitglieder) muss namentlich erfolgen; dies gilt auch für deren Vertreter/innen (§ 71 Abs. 7 NKomVG). Die zur Bildung des Kreisausschusses aufgestellten Berechnungen (vergl. TOP 9) gelten hinsichtlich der Besetzung entsprechend (Hare/Niemeyer). Aus den weiteren Berechnungen (d'Hondt) kann die Reihenfolge für das Zugreifverfahren (§ 71 Abs. 8 NKomVG) entnommen werden (siehe folgender Tagesordnungspunkt).

Folgende Ausschüsse waren in der abgelaufenen Wahlperiode tätig:

- a) Ausschuss für Feuerschutz und Bauwesen – 11 Mitglieder
- b) Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz – 11 Mitglieder
- c) Ausschuss für Sport und Kultur – 9 Mitglieder
- d) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland – 11 Mitglieder
- e) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilienbetreuung Landkreis Ammerland – 11 Mitglieder
- f) Grundstücksverkehrsausschuss – 2 Mitglieder
- g) Haushalts- und Personalausschuss – 11 Mitglieder
- h) Jugendhilfeausschuss – 6 Mitglieder
- i) Schulausschuss – 11 Mitglieder
- j) Sozialausschuss – 11 Mitglieder
- k) Straßenbauausschuss – 13 Mitglieder
- l) Wirtschaftsausschuss – 13 Mitglieder

Zwingend sind zu bilden: Schulausschuss, Betriebsausschüsse Abfallwirtschaftsbetrieb und Immobilienbetreuung Landkreis Ammerland, Jugendhilfeausschuss.

Nachstehend folgende weitere Anmerkungen/Hinweise:

Ausschuss für Feuerschutz und Bauwesen

In der vorigen Wahlperiode gehörte dem Ausschuss für Feuerschutz und Bauwesen der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung des Rettungsdienstes Ammerland als beratendes Mitglied an. (Die namentliche Berufung muss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, - Bestimmung von Vertreterinnen und Vertretern in der Gesellschafterversammlung Rettungsdienst Ammerland).

Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Kreistag beschließen, dass neben den Kreistagsabgeordneten andere Personen, jedoch nicht Kreisbedienstete, Mitglieder der Ausschüsse – ohne Stimmrecht – werden.

Hierzu muss der Kreistag vor der Benennung von beratenden Mitgliedern beschließen, dass der Ausschuss um beratende Mitglieder ergänzt werden soll. Erst danach ist ein Beschluss über die namentlich zu benennenden Mitglieder vorzunehmen.

In der vorigen Wahlperiode gehörten dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz beratende Mitglieder folgender Institutionen an (ohne Stimmrecht):

- Kreisnaturschutzbeauftragter
- Vorsitzender der Naturschutzgemeinschaft Ammerland
- Naturschutzbund Bezirksgruppe Oldenburger Land e. V. (NABU)
- Vertreter des BUND, Kreisverband Ammerland
- Vertreter der Landwirtschaft, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord,
- Vertreter des Bundes deutscher Baumschulen, Landesverband Weser-Ems

Es liegen folgende Vorschläge vor:

- Kreisnaturschutzbeauftragter:
Herr Horst Bischof
- 1. Vorsitzender der Naturschutzgemeinschaft Ammerland
Herr Dr. Rainer Härig,
- Naturschutzbund Bezirksgruppe Oldenburger Land e. V. (NABU)
Herr Horst Lobensteiner
- Vertreter des BUND, Kreisverband Ammerland
Frau Susanne Grube
- Vertreter der Landwirtschaft, Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Herr Uwe Ralle,
- Vertreter des Bundes deutscher Baumschulen, Landesverband Weser-Ems
Herr Renke zur Mühlen

Ausschuss für Sport und Kultur

Der Kreistag muss vor der Benennung von beratenden Mitgliedern beschließen, dass der Ausschuss um beratende Mitglieder ergänzt werden soll. Erst danach ist ein Beschluss über die namentlich zu benennenden Mitglieder vorzunehmen.

In der vorigen Wahlperiode gehörten dem Sportausschuss ein beratendes Mitglied folgender Institution an (ohne Stimmrecht):

- 1. Vorsitzende(r) des Kreissportbundes.

Falls weiterhin der/die 1. Vorsitzende beratendes Mitglied sein sollte, wurde für die 17. Wahlperiode bereits benannt:

Mitglied:
Frau Monika Wiemken

Stellvertreter/in:
Herr Stefan von Aschwege

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland

Nach der Betriebssatzung besteht der Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb aus 11 vom Kreistag gewählten Mitgliedern. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der NKomVG und der Geschäftsordnung des Kreistages.

Grundstücksverkehrsausschuss

Für den Grundstücksverkehrsausschuss sind zwei Personen zu benennen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sind, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäften auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

Gemäß § 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gehören diesem Ausschuss außerdem drei Mitglieder der Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen an. Sie wurden für sechs Jahre gewählt (Wahlperiode bis 2020: Manfred Gerken, Ohrwege, Heino Hots, Petersfeld, und Thomas Oellien, Westerscheps).

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß §§ 70, 71 SGB VIII i.V.m. §§ 3, 4 AG SGB VIII zu bilden. Dabei legt die Vertretungskörperschaft für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören (§ 3 Abs. 1 AG SGB VIII). Die Bildung des Ausschusses erfolgt nach § 71 i. V. m. § 73 NKomVG.

Nach der Fünftelquotierung des § 71 (1) SGB VIII sind drei Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und zwei Fünftel der Ausschussmitglieder sind auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft zu wählen.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen. Bei zehn stimmberechtigten Mitgliedern würden gemäß § 71 (1) SGB VIII sechs Mitglieder (= 3/5) auf die Vertretungskörperschaft entfallen. In der letzten Wahlperiode gehörten dem Jugendhilfeausschuss zehn stimmberechtigte Mitglieder an.

Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder und der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

Der Sozialausschuss wie auch der Verfassungs- und Personalausschuss des Nieders. Landkreistages haben die Frage der Vertretung von stimmberechtigten Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss thematisiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AG SGB VIII die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter nach § 71 Abs. 1 SGB VIII erfolgt. Hinsichtlich der Stellvertretung ist die Regelung dahingehend zu verstehen, dass ein namentlich zuzuordnender Vertreter oder eine namentlich zuzuordnende Vertreterin für das ordentliche Mitglied zu

bestellen ist. Eine Verfahrensweise, wie sie in § 75 Abs. 1 NKomVG für den Kreisausschuss geregelt sei, wonach Vertreterinnen oder Vertreter von Kreistagsabgeordneten, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, sich untereinander vertreten, kann nicht zum Zuge kommen.

Eine namentliche Festlegung der Vertretungen ist erforderlich.

Von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Ammerland sind folgende stimmberechtigte Mitglieder bzw. Stellvertreter vorgeschlagen worden:

Mitglieder

Frau Marie-Luise Weber

Frau Hildegard Kluttig:

Stellvertreter/in:

Frau Katja Waldschmidt

Herr Enno Warntjen

Dem Jugendhilfeausschuss gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an, die in der Satzung des Jugendamtes bestimmt sind. Wer dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied auf jeden Fall angehören muss, regelt § 4 (1) AG-SGB VIII, das sind:

1. Kraft Amtes:

- Amtsleitung des Jugendamtes
- Kreisjugendpfleger

2. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages von der Unteren Schulbehörde benannt:

- eine Lehrkraft

3. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt:

- 3.1 - Vertreter/in der Ev. Kirche
- 3.2 - Vertreter/in der Kath. Kirche
- 3.3 - Elternvertreter/in oder Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte
- 3.4 - Kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- 3.5 - Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

Durch Satzungsregelung des Landkreises Ammerland zusätzlich:

Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts benannt:

- 3.6 - ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter

Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. Für die vom Kreistag zu wählenden beratenden Mitglieder sind folgende Vorschläge eingegangen:

zu 1.: Herr Wolfgang Diedrich (Leiter Jugendamt)

Herr Volker Gudlat (Kreisjugendpfleger)

zu 2.: Frau Sabine Eisenhut

zu 3.1: Herr Regionaljugendreferent Johannes Maczewski (Vertreter der evangelischen Kirche)

zu 3.2: Herr Dietmar Biniasz (Vertreter der katholischen Kirche)

zu 3.3: Frau Marion Brötje (Vorschlag der Gemeinde Bad Zwischenahn)
Frau Gabriele Pauels (Vorschlag der Gemeinde Wiefelstede)
Frau Ramona Meyer (Vorschlag der Einrichtung Weidenkörbchen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe)
Frau Claudia Weigelt (Vorschlag der Einrichtung Weidenkörbchen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe)

zu 3.4: Frau Anja Kleinschmidt (Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Ammerland)

zu 3.5: Frau Ute Fründt
Frau Inge Hüffmeier

zu 3.6: Frau Ines Brandt (Richterin am Amtsgericht)

Bezogen auf die Ziffern 3.3 und 3.5 ist eine Auswahlentscheidung zu treffen.

Schulausschuss

Gemäß § 110 Nieders. Schulgesetz setzt sich der Schulausschuss aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen.

Dem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören.

In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des Schulausschusses teil.

Die Abgeordneten des Kreistages des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein.

Der Kreistag beruft die zusätzlichen Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe/Organisation. Es liegen folgende Vorschläge vor:

Lehrervertreter/in der Berufsbildenden Schulen:

Mitglied:

Herr Johannes Robke

Ersatzmitglieder:

Herr Nils Schilling

Herr Uwe Behrens

Vertreter/in der Erziehungsberechtigten (Kreiselternrat):

Mitglied: NN

Ersatzmitglied: NN

Schülervertreter/in der Berufsbildenden Schulen:

Mitglied: NN

Ersatzmitglied: NN

Vertreter/in der Arbeitnehmerorganisation:

Mitglied:

Herr Manfred Rakebrand

Ersatzmitglied:

Frau Aynur Ersin

Vertreter/in der Arbeitgeberorganisation:

Mitglied:

Herr Frank von Aschwege

Ersatzmitglied:

Herr Holger Ukena

Sozialausschuss

Der Kreistag muss vor der Benennung von beratenden Mitgliedern beschließen, dass der Ausschuss um beratende Mitglieder ergänzt werden soll. Erst danach ist ein Beschluss über die namentlich zu benennenden Mitglieder vorzunehmen.

In der vorigen Wahlperiode gehörten dem Sozialausschuss beratende Mitglieder folgender Institutionen an (ohne Stimmrecht):

- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (2 Mitglieder)
- Seniorenbeirat (1 Mitglied)
- Behindertenbeirat (1 Mitglied)

Es liegen folgende Vorschläge vor:

Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände:

Mitglieder:

Frau Judita Hellbusch

Frau Sabine Gräper

Stellvertreter/in

Herr Matthias Benken

Frau Sandra Genscher

- Behindertenbeirat: NN
- Seniorenbeirat: NN

Anmerkung:

Soweit die zusätzlichen Mitglieder für die Ausschüsse noch nicht benannt sind, werden die Vorschläge - soweit möglich - bis zur konstituierenden Sitzung des Kreistages nachgereicht. Ansonsten ist eine erneute Beratung in einer der folgenden Kreistagssitzungen vorzusehen.